

**Kantonale Volksinitiative
Für mehr Verkehrsausbildung
(Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr
Verkehrsunterricht an den Volksschulen)**

(vom 30. Mai 2007)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 24. April 2007 erstmals und letztmals am 30. Mai 2007 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu der kantonalen Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)» und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Catherine Brand, Zürich; David Durner, Zürich; Kurt Egli, Winterthur; Martin Geilinger, Winterthur; Ina Groebke, Zürich; Monika Hungerbühler, Greifensee; Alexander Jäger, Zürich; Thomas Kappeler, Zürich; Elisabeth Karrer, Zürich; Ueli Keller, Zürich; Daniel Leupi, Zürich; Roland Munz, Zürich; Françoise Okopnik, Zürich; André Odermatt, Zürich; Maja Ravaioli, Zürich; Theo Weilenmann, Gossau (Grüt); Martin Wunderli, Wetzikon.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 8. Juni 2007, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
Für mehr Verkehrsausbildung
(Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes
für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)**

Das kantonale Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 15. Die Kantonspolizei übernimmt im Kanton die polizeiliche Betreuung: Verkehrspolizeiliche Aufgaben

lit. a)–c) unverändert.

d) (neu) des Verkehrsunterrichts an der Volksschule und am Kindergarten ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. Der Verkehrsunterricht wird durch ausgebildete oder angehende Fachlehrer oder Fachlehrerinnen erteilt. Jährlich ist für Verkehrsunterricht pro Klasse mindestens eine Doppelktion einzusetzen. Zusätzlich sind für den praktischen Velounterricht einmalig mindestens 4 Lektionen aufzuwenden. Mit den Städten Winterthur und Zürich werden besondere Regelungen getroffen.

Abs. 2 unverändert.

§ 18. Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr: Verkehrspolizeiliche Aufgaben

lit. a)–d) unverändert.

lit. e) wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§ 31. Gemeinden, die ihre polizeiliche Aufgaben nicht oder nicht umfassend selbst erfüllen, leisten der Kantonspolizei eine pauschale Entschädigung. Kosten für gemeindepolizeiliche Aufgaben

Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 38. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 (neu) Die Kantonspolizei erfüllt den ihr übertragenen Auftrag gemäss § 15 Abs. 1 lit. d) innert dreier Jahre nach Annahme der Initiative. Übergangsbestimmung